



STADTLIPPSTADT

DER BÜRGERMEISTER

POSTANSCHRIFT • STADTVERWALTUNG • 59553 LIPPSTADT
HAUSADRESSE • OSTWALL 1 • 59555 LIPPSTADT

TELEFON 0 29 41/980-0 • TELEFAX 0 29 41/7 81 11 • E-MAIL post@stadt-lippstadt.de

Fachbereich Recht und Ordnung Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Gebäude: Klusetor 19

Auskunft:

Zimmer:

Durchwahl:

Fax-Nr.:

e-Mail:

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
06.03.2019

Mein Zeichen (bei Schriftverkehr)

Datum
08.03.2019

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung Anordnung (§ 45 StVO)

<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
<input type="checkbox"/>	gemäß § 45 Abs. 2 StVO
<input type="checkbox"/>	gemäß § 45 Abs. 6 StVO
Jahresgenehmigung Nr.:	

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> „Haltverbot angeordnet“
Sperrung für Fahrzeuge über <input type="text"/> t Gesamtgewicht <input type="text"/> m Breite <input type="text"/> m Länge <input type="text"/> m Höhe		
Ergänzende Festlegungen:		

Ort/Straße der Sperrung: **Lippstadt, Lange Straße**

Abschnitt: **Beginn: Ende:**

Ortsteil: **Kernstadt**

Gemeinde/Verwaltung: **Stadt Lippstadt**

Betroffene Straßen:

Baumschutz

Ortslage: **zwischen der Einmündung Brüderstraße / Marktstraße und Mühlenstraße**

Dauer der Sperrung: vom: **11.03.2019**

bis: **02.08.2019**

Zeitraum:

Ortsbesichtigung durchgeführt

KONTEN DER STADTKASSE LIPPSTADT:

	IBAN	BIC
SPARKASSE LIPPSTADT	DE23 4165 0001 0000 0000 18	WELADED1LIP
VOLKSBANK BECKUM-LIPPSTADT	DE07 4166 0124 0703 9370 00	GENODEM1LPS
DEUTSCHE BANK	DE15 4167 0027 0607 7226 00	DEUTDE3B416
COMMERZBANK	DE39 4724 0047 0823 0500 00	COBADEFFXXX
POSTBANK DORTMUND	DE89 4401 0046 0009 1004 68	PBNKDEFF440



Grund der Sperrung: **Arbeiten an den Versorgungsleitungen der Stadtwerke und anschließend Umgestaltung der Straße / Gehweg im Bereich Lange Straße Nord**

2. Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Datum: 06.03.2019	<input type="checkbox"/> geänderter Regelplan
-innerorts- Regelplan-Nr.:	siehe Verkehrszeichenplan!		bestätigt am Datum:
-außerorts- Regelplan-Nr.:			bestätigt am Datum:
mit Lichtzeichenanlage:	<input type="checkbox"/>	Typ: keine Angabe	
		Steuerung: keine Angabe	
Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):	<input type="checkbox"/>		
Verkehrssicherungseinrichtung:			Datum:

Änderungen am Regelplan:

3. Verkehr wird umgeleitet

siehe Verkehrsanordnung 2019B00034 an MCS Verkehrsraum GmbH

Anlieger frei bis
Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs Frei für Rettungsdienste

Im Bereich der Lange Straße Nord muss immer ein Gehweg (siehe Verkehrszeichenplan) für Fußgänger passierbar sein.

Vorgaben der Feuerwehr:

Für die Feuerwehr ist zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges für die Gebäude der Langenstraße 1 - 13 und später auch für die Marktstraße 1 - 3 die Kraftfahrdrehleiter erforderlich.
Hierzu sind folgende Voraussetzungen zwingend einzuhalten:

- eine nutzbare Aufstellfläche in der Straße vor den Häusern von 5,50m breite
- die ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen auf der Baustelle (z.B. Vorarbeiter o.ä.) durch die Rettungsleitstelle, der weitere Baustellenfahrzeuge (auch Anliefererfirmen) anweisen darf, die Baustelle umgehend im Schadensfall zu verlassen
- sobald die Marktstraße für die erweiternden Baumaßnahmen gesperrt wird, ist auf dem Marktplatz für sämtliche Veranstaltungen (z.B. Wochen- und Krammärkte, usw.) ein 5 Meter breiter Fahrstreifen für die Feuerwehr ständig freizuhalten und die Eisenpoller mit den Ketten sind zur ungehinderten Ein- und Ausfahrt auf den Marktplatz zu entfernen

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Telefon / Handy:		Ausstellung am: . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon / Handy:		Ausstellung am: . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer/ Telefon:	/	Ausstellung am: . . Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o.g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

Festgesetzte Gebühr **160,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **160,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.
Kassenzeichen: 10241000687 fällig am: 22.03.2019

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen:

- Verkehrszeichenplan
 Regelplan
 Kostenbescheid

Sonstige Anlagen:

*E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs.2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffering) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle, Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.

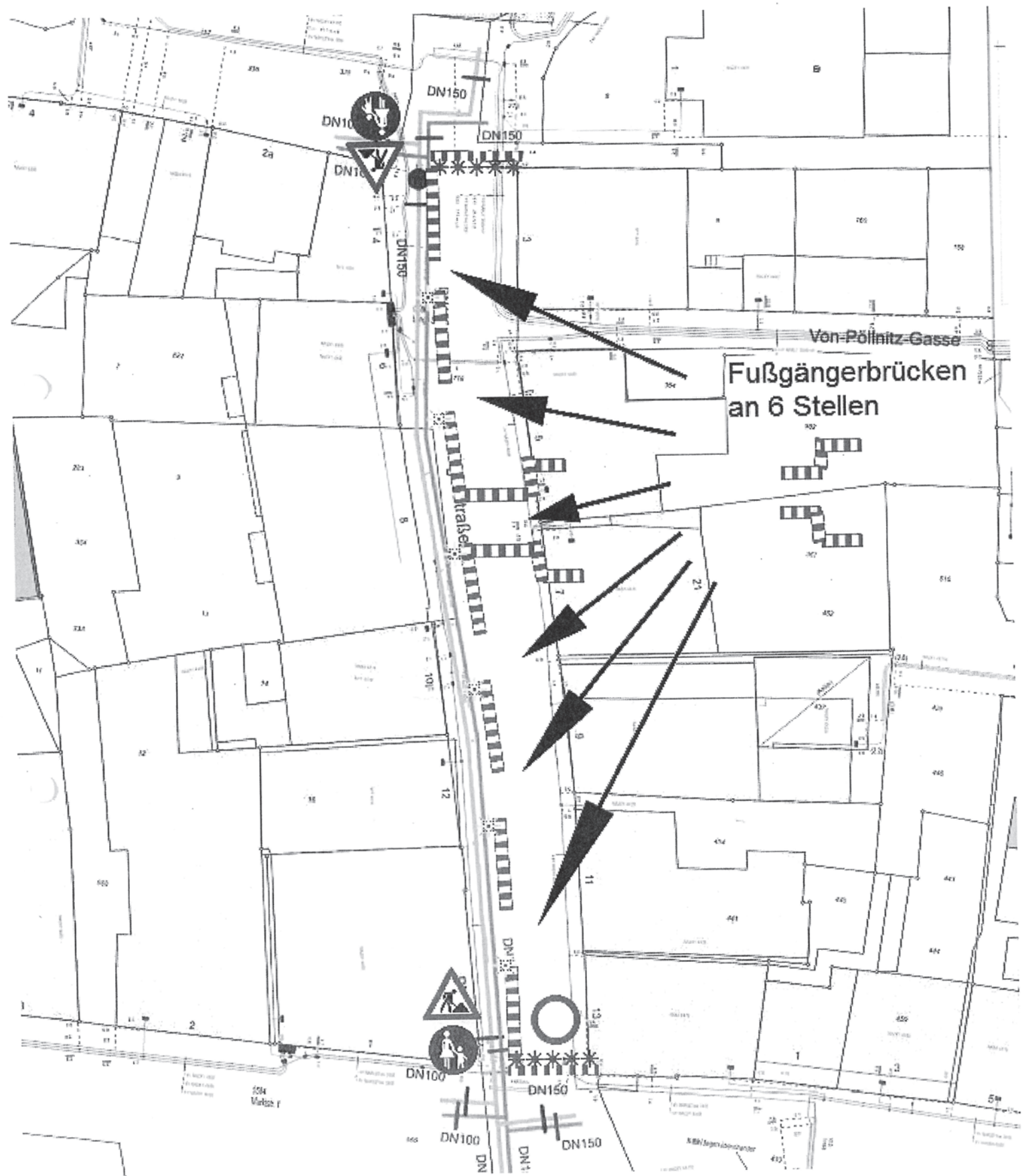
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr.1, 59821 Arnberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBL. I. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Venkelszeichenplan Baustelle Lange Str.



Verkehrszeichenplan Baustelle Lange Str.

